



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

20. Jahrgang	Ausgabe 13/2023	Rhede, 21.12.2023
--------------	-----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus. Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
12.12.2023	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	3
21.12.2023	12. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede - ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG - vom 21.12.2023	4
21.12.2023	2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rhede vom 21.12.2023	6

weitere Inhalte s. Seite 2

21.12.2023	2. Änderungssatzung vom 21.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 16.12.2021	8
<hr/>		
21.12.2023	2. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung in der Stadt Rhede gemäß § 64 LWG NRW vom 21.12.2023	10
<hr/>		
21.12.2023	2. Änderungssatzung vom 21.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rhede vom 11.09.2007	12
<hr/>		
21.12.2023	Satzung über die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der Übermittagbetreuung an den Grundschulen der Stadt Rhede und über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 21.12.2023	18
<hr/>		
21.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	31

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Serhii Kucheruk, Gudulastr. 18, Zimmer 4, 46414 Rhede,

ist ein Bescheid vom 12.12.2023 zuzustellen. Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 132 (EG) eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Rhede, 12.12.2023

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. van Hall

**12. Änderungssatzung der Gebührensatzung
zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede
- ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG -
vom 21.12.2023**

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.) und des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede vom 21. Dezember 2009 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede vom 21.12.2009 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 15.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a - c erhält folgende Fassung:

„Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

a) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für

Restabfall

60-I-Restabfallgefäß	132,55 €
90-I-Restabfallgefäß	153,43 €
120-I-Restabfallgefäß	176,15 €
240-I-Restabfallgefäß	267,01 €

b) 1.100-I-Restabfallcontainer

1.100-I-Restabfallcontainer bei wöchentlicher Leerung	2.195,50 €
1.100-I-Restabfallcontainer bei vierzehntäglicher Leerung	1.225,62 €
1.100-I-Restabfallcontainer bei vierwöchentlicher Leerung	724,74 €

**c) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für
Bioabfall**

60-I-Bioabfallgefäß	48,13 €
90-I-Bioabfallgefäß	55,54 €
120-I-Bioabfallgefäß	64,78 €
240-I-Bioabfallgefäß	101,75 €.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 21.12.2023

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**2. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und
zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose
Gruben) der Stadt Rhede
vom 21.12.2023**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwaAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), der Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vom 16. Dezember 2021 und der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rhede vom 16. Dezember 2021, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung vom 20.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rhede vom 16.12.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Schmutzwasser 3,10 €.“

2. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,28 €.“

3. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter (m³) abgefahrenen Klärschlamm 26,20 €.“

4. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter (m³) ausgepumpter/abgefahrener Menge 13,60 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 21.12.2023

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**2. Änderungssatzung vom 21.12.2023
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung) in der Stadt Rhede
vom 16.12.2021**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) und der §§ 3 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. 1975 S. 706; ber. 1976 S. 12), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage „Straßenverzeichnis“ zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rhede vom 16.12.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2022 wird wie folgt geändert:

Unter der Gruppe 1a - Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr dienen (reiner Anliegerverkehr) - wird die Straße

„Klostergarten“

in das Straßenverzeichnis aufgenommen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 21.12.2023

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung in der Stadt Rhede gemäß § 64 LWG NRW vom 21.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 20.12.2023 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung in der Stadt Rhede gemäß § 64 LWG NRW vom 16.12.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebührensatz

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Rhede liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m² / Jahr: **0,042292 Euro**
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m² / Jahr: **0,000466 Euro**

Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus der Karte, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 21.12.2023

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

2. Änderungssatzung vom 21.12.2023
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8
Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) für straßenbauliche
Maßnahmen der Stadt Rhede
vom 11.09.2007

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), jeweils in der gültigen Fassung, folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rhede vom 11. September 2007 – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08. Juli 2010 – wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Satzung erhält folgende Bezeichnung:

„Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8
Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW)
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rhede
(Straßenausbaubeitragssatzung)“

§ 2

1. § 4 Abs. 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
c) gemeinsamer Geh- Radweg	je 3,00 m	nicht vorgesehen	75 v.H.
d) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 3,00 m	je 3,00 m	70 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) gemeinsamer Geh- Radweg	je 3,00 m	je 3,00 m	60 v.H.
d) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	70 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 3,00 m	je 3,00 m	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) gemeinsamer Geh- Radweg	je 3,00 m	je 3,00 m	40 v.H.
d) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.

f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 3,00 m	je 3,00 m	60 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	55 v.H.
c) gemeinsamer Geh-Radweg	je 3,00 m	je 3,00 m	60 v.H.
d) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
e) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 3,00 m	je 3,00 m	70 v.H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen			
einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung u. Grünanlagen	12,00 m	12,00 m	70 v.H.
6. Verkehrsberuhigte Bereiche			
im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung u. Grünanlagen	12,00 m	12,00 m	70 v.H.
7. sonstige Fußgängerstraßen			
einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung u. Grünanlagen	12,00 m	12,00 m	70 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.“

- „(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
Durchschnittsbreiten werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Anlage bzw. Teileinrichtung durch deren Länge geteilt wird.“
- „(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als
1. Anliegerstraßen:
Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 4. Hauptgeschäftstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 5. Fußgängergeschäftstraßen:
Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
 6. verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3, Abschnitt 4 StVO,
 7. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.“

§ 3

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,

a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von **40 m** dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.“

3. § 5 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 21.12.2023

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

SATZUNG
über die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen
Betreuungsangeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule und
der Übermittagbetreuung an den Grundschulen der Stadt Rhede und
über die Erhebung von Elternbeiträgen
vom 21.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1994 S. 666) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1969 S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) und der Übermittagbetreuung (ÜMI) an den Grundschulen der Stadt Rhede, in denen OGS- bzw. ÜMI-Betreuung angeboten wird.
- (2) Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in der OGS bzw. der ÜMI angemeldet haben.

§ 2
Offene Ganztagschule und Übermittagbetreuung als
Betreuungsangebote

- (1) Die Stadt Rhede richtet an den Grundschulen bei ausreichendem langfristigen Bedarf außerunterrichtliche Betreuungsangebote in Form von OGS und ÜMI ein.
- (2) Organisation und Durchführung der OGS und der ÜMI können über eine Kooperationsvereinbarung auf Dritte (im Folgenden Träger) übertragen werden.
- (3) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der OGS richtet sich nach den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und

Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I. Ausnahmeregelungen zur grundsätzlichen Teilnahmeverpflichtung werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

- (4) Zum verpflichtenden Angebot der OGS gehört die Teilnahme am Mittagessen.
- (5) Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der ÜMI werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

§ 3

Teilnahmeberechtigte, Aufnahmeregelungen

- (1) An den jeweiligen außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der OGS und der ÜMI können in der Regel nur Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) In die OGS und die ÜMI werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze tatsächlich vorhanden sind.
- (3) In die OGS werden in der Regel nur Kinder bis zur Höhe der vom Land geförderten Platzzahl aufgenommen. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme hiervon zugelassen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote besteht nicht. Sollten bei Erstanmeldung mehr Anmeldungen als Plätze eines außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes der beantragten Art vorhanden sein, wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aufnahmekriterien entschieden; bei einem Punktegleichstand verschiedener Anmeldungen entscheidet das Los:

Aufnahmekriterium		Bewertungs- punkte	
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	1	Erziehungsberechtigte/r ist alleinerziehend und berufstätig bzw. in Ausbildung; bei Teilzeitbeschäftigung, wenn die außerunterrichtliche Betreuung nachweislich die Aufnahme der Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung ermöglicht	6
	2	Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten in Voll- und/oder Teilzeit bzw. des/der alleinerziehenden Erziehungsberechtigten in Teilzeit mit einem Nachweis zur Notwendigkeit der außerunterrichtlichen Betreuung	4
Soziale Integration	3	Erziehungsberechtigte/r ist alleinerziehend und nicht berufstätig	1
	4	Kind hatte unmittelbar vor Schuleintritt bereits einen Ganztagsplatz in einer Kindertageseinrichtung (45-Stunden-Buchung) oder in einer außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtung der beantragten Art (OGS, ÜMI)	1
	5	Geschwisterkind wird bereits nachunterrichtlich betreut (OGS, ÜMI)	1
	6	Kind besitzt einen durch die Schulleitung festgestellten Unterstützungsbedarf (Probleme im Lern-, Arbeits- und/oder Sozialverhalten bzw. im Sprachgebrauch)	3
	7	Kind ist in Warteliste seit mindestens einem Schuljahr ab Einschulung vorgemerkt	2
	8	Soziale Gründe (Bsp.: Mehrfachbelastung der/des Erziehungsberechtigten, individuelle Familien- und/oder Wohnverhältnisse, Erziehungsberechtigte/r ist alleinerziehend und arbeitssuchend)	2
Härtefallregelung		Besondere Härten	7
	9	Wenn es sich um besondere Härtefälle (Einzelfälle) handelt, kann von dem vorgegebenen Kriterienkatalog abgewichen werden. Eine Härtefallentscheidung muss durch die Schulleitung begründet und dokumentiert werden. Die Schulleitung entscheidet abschließend über die Aufnahme. Im Rahmen ihrer Aufnahmeentscheidung sind verschiedene Aspekte wertend untereinander abzuwägen. Dabei kann insbesondere eine Gefährdung der schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes berücksichtigt werden.	

§ 4 Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung zur OGS bzw. ÜMI hat innerhalb der von dem Schulträger festgesetzten Anmeldefrist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen.
- (2) Unterjährige Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf) jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (3) Über die Aufnahme und die Ausnahmetatbestände nach § 3 Absatz 3 entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.
- (4) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07. des Folgejahres). Für jedes neue Schuljahr ist das Kind erneut anzumelden.

§ 5 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige schriftliche Abmeldung durch die Eltern ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei
 - a) Änderung der Personensorge für das Kind,
 - b) Wechsel der Schule, z. B. bei Umzug der Eltern,
 - c) längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen) bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) das Kind das OGS-Angebot nicht regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I wahrnimmt,
 - c) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Eltern mangelt,
 - d) die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

- (3) Über die unterjährige Abmeldung und den Ausschluss von den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Schulträger.

§ 6

Elternbeiträge zur Finanzierung der Betreuungsangebote

- (1) Die Beitragspflichtigen haben für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der OGS und der ÜMI öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) zu leisten.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS bzw. der ÜMI. Sie gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli) und auch in den Zeiten der Schulferien. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder nimmt es nach § 5 nicht mehr am Angebot teil, ist der Beitrag anteilig zu zahlen. Die Beitragspflicht erstreckt sich immer auf volle Kalendermonate. Sie beginnt mit dem 1. desjenigen Monats, in dem das Kind in die OGS bzw. ÜMI aufgenommen wird und endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Betreuung endet.
- (3) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird für das Mittagessen in der OGS ein pauschalierter Monatsbeitrag erhoben.

§ 7

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind die Aufnahme in die OGS bzw. ÜMI beantragt und damit verbindlich angemeldet haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Zur Ausübung der Gesamtschuldnerschaft genügt die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen.

§ 8 Beitragszeitraum

- (1) Der grundsätzliche Beitragszeitraum bezieht sich auf das jeweilige Schuljahr vom 01.08. bis zum 31.07. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Betreuungsangebot der OGS bzw. der ÜMI. Die Beitragspflicht besteht auch in den Ferienzeiten und wird durch Schließzeiten (z.B. 3 Wochen in den Sommerferien und die gesamten Weihnachtsferien, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (3) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, in dem eine Betreuung des Kindes in der OGS bzw. der ÜMI grundsätzlich stattfindet. Sie beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem die Gültigkeit der verbindlichen Anmeldung beginnt und endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Gültigkeit der verbindlichen Anmeldung endet.
- (4) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Rhede nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u.ä. haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.

§ 9 Höhe der Elternbeiträge; Dynamisierung

- (1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für die Betreuung in der OGS und in der ÜMI bemisst sich nach den Regelungen in der **Anlage** zu dieser Satzung. Die Beitragsgestaltung für die Betreuung in der OGS orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

(Einkommensabhängigkeit); der Beitrag für die Betreuung in der ÜMI ist einkommensunabhängig festgelegt.

- (2) Die Einkommensgruppen erhöhen sich entsprechend der jeweiligen Veränderungen der Regelungen zu den Einkommensgruppen in der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung) des Kreises Borken. Die neue Beitragstabelle mit den veränderten Einkommensgruppen wird jeweils im Amtsblatt der Stadt Rhede bekanntgegeben.
- (3) Entsprechend Ziffer 8.2 der Erlassregelung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „12-63 Nr. 2: Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ erhöht sich die Höchstgrenze des Elternbeitrags für die Teilnahme an der OGS in der höchsten Einkommensgruppe jährlich um 3 %. Auf dieser Grundlage werden die Elternbeiträge ab dem 01.08.2025 jährlich um 3 % in sämtlichen Einkommensstufen angehoben. Die jeweils ermittelten neuen Beiträge werden kaufmännisch gerundet. Die Beiträge für die Betreuung in der ÜMI werden nach dem gleichen Verfahren jeweils jährlich um 1,5 % dynamisiert. Die neue Beitragstabelle wird jeweils im Amtsblatt der Stadt Rhede bekanntgegeben.
- (4) Für die Teilnahme am pflichtigen Mittagessen im Zusammenhang mit der OGS-Betreuung ist zusätzlich zum Elternbeitrag für die Teilnahme an der OGS ein monatlicher, pauschalierter Beitrag zu zahlen, dessen Höhe sich nach der **Anlage** zu dieser Satzung bemisst.

§ 10

Beitragsermäßigung und -befreiung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 7 an die Stelle der Eltern treten, zur gleichen Zeit die OGS, so wird für das zweite und jedes weitere Kind in der OGS ein Geschwisterbeitrag entsprechend der **Anlage** zu dieser Satzung erhoben. Ermäßigungen für die Teilnahme von mehreren Kindern an dem Betreuungsangebot der ÜMI werden nicht gewährt.
- (2) Der Beitrag für den Besuch der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote wird auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 11

Einkommensermittlung als Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem EStG und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300 EUR monatlich (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150 EUR in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die nach § 2 Absatz 5a EStG steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen.

Bei unterschiedlich hohen Monatseinkommen ist ein durchschnittliches Monatseinkommen zu Grunde zu legen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.

§ 12

Beitragsfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Beiträge werden von der Stadt Rhede zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt. Sie sind in monatlichen Teilbeträgen immer für einen vollen Monat zu entrichten und zum Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Wird das Angebot der OGS oder der ÜMI nur zu einem Teil oder gar nicht genutzt, so befreit dies nicht von der Zahlung des für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrags.

- (3) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS oder ÜMI teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
- (4) Auf Antrag erfolgt eine Erstattung des anteiligen Beitrags für die Teilnahme am Mittagessen nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung bei einem attestierten Erkrankungszeitraum des Kindes außerhalb der OGS-Schließzeiten von mindestens einer Woche für jeweils volle Wochen, sofern aufgrund einer frühzeitigen Krankmeldung beim Schulträger das Mittagessen abgemeldet werden konnte.
- (5) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit § 169 Absatz 2 Satz 1 und § 170 Absatz 2 Nr. 1 Abgabenordnung.

§ 13

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die vorläufige Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Beitragspflichtigen innerhalb der Anmeldefrist mit der verbindlichen Anmeldung der Stadt Rhede die Namen, Anschriften, Geburtsdaten der Kinder, die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen gemäß § 7 sowie eine Selbsteinschätzung des maßgeblichen Jahreseinkommens mit.
- (2) Zur endgültigen Festsetzung des Elternbeitrages sind nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, in der das Kind in der OGS betreut wurde, entsprechende Nachweise zum tatsächlichen Einkommen der Beitragspflichtigen unverzüglich bei der Stadt Rhede einzureichen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, der Stadt Rhede Veränderungen der für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (4) Ohne ausreichende Angaben zu den für die Bemessung des Elternbeitrags notwendigen Tatsachen oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (5) Das Recht der Stadt Rhede, eigene Ermittlungen anzustellen, bleibt unberührt.

§ 14 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen §§ 11 und 13 unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rhede über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule und der Verlässlichen Halbtagschule in Rhede vom 25.02.2016 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der Übermittagbetreuung an den Grundschulen der Stadt Rhede und über die Erhebung von Elternbeiträgen

Entsprechend § 9 Absätze 1 und 4 dieser Satzung werden die folgenden Beiträge festgesetzt:

1. Beitrag für die Teilnahme am außerunterrichtlichen Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule (OGS)

Einkommensstufe	Einkommensgruppe	Regelbeitrag -EUR/Monat-	Geschwisterbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind (80 % des Regelbeitrags je Kind) -EUR/Monat-
1	bis zu 30.000 EUR	0,00	0,00
2	über 30.000 EUR bis zu 37.000 EUR	45,00	36,00
3	über 37.000 EUR bis zu 49.000 EUR	75,00	60,00
4	über 49.000 EUR bis zu 61.000 EUR	118,00	94,00
5	über 61.000 EUR bis zu 73.000 EUR	156,00	125,00
6	über 73.000 EUR bis zu 85.000 EUR	180,00	144,00
7	über 85.000 EUR bis zu 97.000 EUR	204,00	163,00
8	über 97.000 EUR	228,00	182,00

2. Beitrag für die Teilnahme am Mittagessen im Zusammenhang mit der Betreuung in der OGS

Für die Teilnahme am pflichtigen Mittagessen im Zusammenhang mit der OGS-Betreuung ist zusätzlich zum Elternbeitrag für die Teilnahme an der OGS ein monatlicher, pauschalierter Beitrag in Höhe von 59,00 EUR zu

zahlen. Bei Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe entfällt der Beitrag für die Teilnahme am Mittagessen.

3. Beitrag für die Teilnahme am außerunterrichtlichen Betreuungsangebot der Übermittagbetreuung (ÜMI)

Für die Betreuung in der ÜMI wird einkommensunabhängig ein monatlicher Beitrag in Höhe von 54,00 EUR erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 21.12.2023

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen werden bei gleichzeitiger Festlegung der Straßengruppen und der Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straße	Straßengruppe (§ 3 Abs. 1 StrWG NRW)	Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten (§ 6 Abs. 3 StrWG NRW)
Klostergarten	Gemeindestraße	Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan dargestellt wird. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Stadt Rhede ist Trägerin der Straßenbaulast und Eigentümerin der gewidmeten Straßenflächen.

Die Widmung wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung eingereicht werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rhede, 21.12.2023

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

